

Ehrenordnung

(EhrenO)

der Ortsgemeinde Altleiningen

Grundsatz

Diese Ehrenordnung legt Grundsätze für die Ehrung von Personen und Vereinen fest mit dem Ziel, eine Gleichbehandlung der zu Ehrenden zu gewährleisten. Würde in besonders begründeten Einzelfällen eine allzu starre Handhabung dem zu ehrenden Zweck zuwiderlaufen, sind Abweichungen zulässig.

§ 1

Adressatenkreis

- (1) Die Ortsgemeinde ehrt Personen:
1. für besondere Verdienste in der Gemeinde
 2. für kommunalpolitische Tätigkeiten
 3. für Altersjubiläen.

- (2) Die Ortsgemeinde ehrt Vereine für Jubiläen.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Die Ehrung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie §§ 5 und 6 erfolgen jeweils beim Neujahrsempfang.
- (2) Über Ehrungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 sowie Nr. 2 entscheidet der Ortsgemeinderat mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- Vorschlagsberechtigt sind:
1. der Ortsbürgermeister und die Ortsbeigeordneten sowie
 2. die Mitglieder des Ortsgemeinderates.

§ 3

Vereinsjubiläen

- (1) Die Ortsgemeinde ehrt die ortsansässigen Vereine durch die Überreichung folgender Geldbeträge:
- | | |
|----------------------------|-----------|
| bei 50-jährigem Bestehen: | 250,00 € |
| bei 75-jährigem Bestehen: | 350,00 € |
| bei 100-jährigem Bestehen: | 500,00 €. |
- (2) Die Ehrung erfolgt durch den Ortsbürgermeister oder einen Ortsbeigeordneten.

§ 4

Altersjubiläen und Ehejubiläen von Einwohnern

- (1) Die Ortsgemeinde ehrt Einwohner bei Altersjubiläen:
1. zum 80., 85., 90. Geburtstag: Präsent bis 25,- €,
 2. ab dem 91. Geburtstag jährlich: Präsent bis 25,- €.
- (2) Die Ortsgemeinde ehrt Ehepaare bei Vollendung des 50., 60. usw. Ehejahres durch Überreichung eines Präsentes bis 25,- €.

§ 5

Feuerwehrangehörige

Die Ortsgemeinde ehrt Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Altleiningen:

1. bei Vollendung des 15. Dienstjahres mit einer Urkunde sowie einem Präsent,
2. bei Vollendung des 25. Dienstjahres mit einer Urkunde sowie einem Präsent,
3. bei Vollendung des 35. Dienstjahres mit einer Urkunde sowie einem Präsent.

§ 6

Ausscheiden von Mandatsträgern

- (1) Die Ortsgemeinde ehrt Mandatsträger bei deren Ausscheiden aus dem Amt oder Mandat.
- (2) Ratsmitglieder werden wie folgt geehrt:
1. nach mindestens 5-jähriger ununterbrochener Tätigkeit durch Überreichung einer Urkunde;
 2. nach insgesamt mindestens 10-jähriger Tätigkeit durch Überreichung einer Urkunde sowie einem Präsent;
 3. nach insgesamt mindestens 20-jähriger Tätigkeit durch Überreichung einer Urkunde sowie einem Präsent.
- (3) Ortsbürgermeister werden wie folgt geehrt:
1. nach insgesamt mindestens 5-jähriger Tätigkeit durch Überreichung einer Urkunde;
 2. nach insgesamt mindestens 10-jähriger Tätigkeit durch Überreichung einer Urkunde sowie einem Präsent;
 3. nach insgesamt mindestens 15-jähriger Tätigkeit durch Überreichung einer Urkunde sowie einem Präsent.
- (4) Ortsbeigeordnete werden wie folgt geehrt:
1. nach insgesamt mindestens 10-jähriger Tätigkeit durch Überreichung einer Urkunde;
 2. nach insgesamt mindestens 15-jähriger Tätigkeit durch Überreichung einer Urkunde sowie einem Präsent;

3. nach insgesamt mindestens 20-jähriger Tätigkeit durch Überreichung einer Urkunde sowie einem Präsent.

Die Zeit als Ortsbeigeordneter gilt unabhängig vom tatsächlichen Mandat als Zugehörigkeit zum Ortsgemeinderat.

§ 7

Ableben von Mandatsträgern

- (1) Die Ortsgemeinde ehrt amtierende und ehemalige Ortsbürgermeister und Ortsbeigeordnete sowie amtierende Gemeinderatsmitglieder
 1. durch einen Kranz mit Widmungsschleife,
 2. durch einen Nachruf im Amtsblatt und in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“.
- (2) Die Ortsgemeinde ehrt ehemalige Gemeinderatsmitglieder nach mindestens 10 Jahren Zugehörigkeit durch einen Kranz mit Widmungsschleife.

§ 8

Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(= 26.04.2025).

Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 28.09.1994 außer Kraft.

Ortsgemeinde Altleiningen, 09.04.2025

gez. Benjamin Claus

Ortsbürgermeister